

Bundessozialgericht  
Az.: 5/12 RJ 98/67

Verkündet am  
25. Februar 1971

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 25. Februar 1971 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h  
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S c h r ö d e r ,

Bundesrichter M a y ,

Bundessozialrichter W e i n r e i c h und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen vom 25. Januar 1967 wird  
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Kläger nach dem Handwerkerversicherungsgesetz (HwVG) vom 8. September 1960 versicherungspflichtig ist.

Der am 7. Juni 1935 geborene Kläger ist selbständiger Maurer- und Fliesenlegermeister und wurde am 29. September 1958 in die Handwerksrolle eingetragen. Im Laufe des Jahres 1961 wurde er durch ein Rundschreiben der Handwerkskammer Hannover auf das am 1. Januar 1962 in Kraft tretende HwVG, auf die Voraussetzung einer Versicherungsfreiheit und darauf hingewiesen, daß Mängel bei einer geltend gemachten Versicherungsfreiheit mit befreiender Wirkung nicht mehr beseitigt werden können, wenn diese bei einer nach dem 31. Dezember 1961 stattfindenden Prüfung festgestellt würden. Dem Rundschreiben war ein Fragebogen der Beklagten beigelegt. Da dieser Fragebogen nicht an die Beklagte zurückgeschickt wurde, wandte sich diese noch einmal an den Kläger und übersandte ihm erneut den Fragebogen. Dabei wurde wiederum darauf hingewiesen, daß bei irrtümlicher Annahme von Versicherungsfreiheit sich nach dem 31. Dezember 1961 ein Mangel nicht mehr beseitigen lasse. Darauf ging am 18. Oktober 1961 der ausgefüllte Fragebogen bei der Beklagten ein. Aus der Beantwortung der gestellten Fragen ergab sich, daß der Kläger eine Lebensversicherung abgeschlossen hatte, mit der er Versicherungsfreiheit geltend machen wollte, und daß er bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (HVG) vom 21. Dezember 1938 gestellt habe.

Mit Schreiben vom 8. April 1963 teilte die Beklagte dem Kläger mit, von weiteren Ermittlungen sei bisher abgesehen worden, weil nach § 7 Abs. 1 und 2 HwVG Befreiungen von der Versicherungspflicht nach dem HVG bzw. Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) auch nach dem 31. Dezember 1961 gelten und der Kläger angegeben habe, daß er bei der BfA einen solchen Antrag gestellt habe. Er wurde gebeten, den Be-



- 3 -

freiungsbescheid der BfA zu übersenden.

Der Kläger übersandte darauf mit Schreiben vom 20. April 1963 seinen Einkommensteuerbescheid vom 9. Mai 1961 für das Jahr 1959 und seine Lebensversicherungspolice. Bei der Überprüfung stellte die Beklagte fest, daß die nach den abgeschlossenen Lebensversicherungen zu entrichtenden Beiträge zur Versicherungsfreiheit nach dem HwVG nicht ausreichten. Statt der erforderlichen 91,-- DM hatte der Kläger nach diesem Verträge im Dezember 1961 nur 85,53 DM für seine Lebensversicherungen aufzubringen. Mit Bescheid vom 21. Mai 1963 stellte darauf die Beklagte fest, daß der Kläger ab 1. Januar 1962 versicherungspflichtig zur Rentenversicherung sei. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch trug der Kläger vor, er habe den Versicherungsfachmann der Lebensversicherungsgesellschaft beauftragt, die Versicherungshöhe und die Versicherungsbeiträge so festzulegen, daß eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gegeben sei. Wenn der von ihm entrichtete Beitrag zur Lebensversicherung zu gering festgesetzt worden sei, so treffe ihn daran kein Verschulden. Mit Widerspruchsbescheid vom 2. März 1964 wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Die vom Kläger erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteil vom 28. Mai 1965 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 25. Januar 1967 zurückgewiesen. Die Versicherungsfreiheit sei davon abhängig, daß für die Lebensversicherungen mindestens ebensoviel aufgewendet werde, wie zur Beitragsleistung an die Rentenversicherung der Angestellten aufzuwenden gewesen wäre. Zur Feststellung der Höhe dieser Beitragsleistung sei das im letzten Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen vor Abzug der Sonderausgaben (Bruttoarbeitslohn) zugrunde zu legen, also im vorliegenden Fall der Betrag von 7917,-- DM. Die vom Kläger begehrte Minderung dieses Betrages wegen angeblich im Steuerbescheid zu gering

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

angesetzter Abschreibungen sei nicht geboten, weil der maßgebliche Steuerbescheid vom 9. Mai 1961 für das Jahr 1959, der auf die von dem Kläger selbst unterschriebene Einkommensteuererklärung zurückgehe, bindend geworden sei. Es könne auch nicht darauf ankommen, ob die für die Lebensversicherung aufzubringenden Beiträge die zur Rentenversicherung aufzubringenden Beiträge nur geringfügig unterschreiten. Zwar sei davon auszugehen, daß der Kläger den Willen gehabt habe, die Befreiung von der Beitragspflicht zu erlangen, doch komme es lediglich darauf an, ob die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit bis zum Inkrafttreten des HwVG am 1. Januar 1962 vorgelegen haben. Auch aus der Tatsache, daß der Kläger von der Beklagten 2 1/4 Jahre über die Versicherungspflicht im Ungewissen gelassen worden sei, könne er keine Rechte herleiten, weil er selbst zu dieser Situation beigetragen habe. Aus den ihm im Jahre 1961 zugegangenen Mitteilungen habe er entnehmen können, daß nach dem 31. Dezember 1961 festgestellte Mängel nicht mehr mit befreiender Wirkung beseitigt werden konnten. Auch daraus, daß die Beklagte in Fällen, in denen ihr die Lebensversicherungsunterlagen bis zum 31. Dezember 1961 übersandt worden seien, die Aufstockung von Lebensversicherungsverträgen auch noch nach dem 31. Dezember 1961 zugelassen habe, könne der Kläger keine Rechte herleiten. Diese Handhabung sei gesetzwidrig, denn aus den den Handwerkern im Jahre 1961 zugegangenen Rundschreiben und Fragebögen habe sich kein Anhaltspunkt für die Notwendigkeit der Übersendung von Versicherungsunterlagen an die Beklagte ergeben. Es sei nur eine Überprüfung durch die Berufsvertretung und die Lebensversicherungsgesellschaft empfohlen worden. Eine anlogie Anwendung der Grundsätze von § 1420 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO), auf die die Beklagte ihre Einverständnis mit der nachträglichen Aufstockung in den genannten Fällen glaube stützen zu können, sei nicht möglich, da diese Bestimmung Ausnahmecharakter habe und deshalb nur in den vom Gesetz vorgesehen Fällen der Beitragsentrichtung angewendet werden könne. Aus einer dem Gesetz widersprechenden Regelung in anderen Fällen könne der Kläger keine Rechte herleiten. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

5-

- 5 -

Zur Begründung seiner gegen das Urteil des LSG eingelegten Revision trägt der Kläger vor, er habe sich durch Abschluß der privaten Lebensversicherungsverträge ausreichend versichert, so daß er nicht zur Handwerkerversicherung herangezogen werden könne. Durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages vom 1. November 1961 habe er Versicherungsfreiheit in der Handwerkerversicherung erreichen wollen. Darüber sei er sich mit dem Versicherungsvertreter einig gewesen. Damit sei zwischen ihm und der Versicherungsgesellschaft ein Vertrag mit einer Beitragshöhe zustande gekommen, der ihn von der Versicherungspflicht nach dem HwVG freigestellt habe. Die im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegebene Beitragshöhe sei nicht maßgebend. So habe auch das LSG Hamburg in einer Entscheidung vom 26. August 1965 - VI IB f 126/64 (VersR 1966, 34 bis 36) - entschieden. Er habe auch in dem von der Beklagten herausgegebenen Fragebogen, der der Beklagten am 18. Oktober 1961 ausgefüllt zugegangen sei, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er sich durch einen ausreichenden Privatversicherungsschutz von der Versicherungspflicht nach dem HwVG befreien wolle. Durch die Übersendung des Fragebogens habe die Beklagte zwischen sich und ihm ein Rechtsverhältnis geschaffen, aus dem ihr eine Auskunftspflicht und Fürsorgepflicht entstanden sei. Das gelte um so mehr, als die Fragen des Fragebogens nicht hätten erkennen lassen, worauf es bei der Beantwortung der Fragen und bei der Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem HwVG angekommen sei. Insbesondere habe aus dem Fragebogen nicht entnommen werden können, daß sich die von ihm aufzubringenden Versicherungsbeiträge nach dem letzten durch Steuerbescheid erfaßten Einkommen vor Abzug der Sonderausgaben richteten. Wenn er der Beklagten mitgeteilt habe, er habe eine befreiende Versicherung mit dem Versicherungsbeginn am 1. November 1961 abgeschlossen, so könne die Beklagte ihn nicht im Mai 1963 zur Handwerkerversicherung heranziehen. Durch die von der Beklagten durch die Übersendung des Fragebogens an ihn geschaffenen Rechtsbeziehungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sei sie verpflichtet gewesen, ihn umgehend nach dem am 18. Oktober 1961 erfolgten Eingang des ausgefüllten Fragebogens darauf hinzuweisen, daß sich aus seinen Antworten nicht entnehmen lasse, ob die von ihm abgeschlossene Versicherung die angestrebte Versicherungsfreiheit nach dem HwVG garantiere. Da die Beklagte in Einzelfällen eine Aufstockung von Lebensversicherungsverträgen auch noch nach dem 31. Dezember 1961 zugelassen habe, müsse sie auch ihm eine solche Aufstockung gestatten. Schließlich sei auch der Steuerbescheid unrichtig, der für ihn ein Einkommen von 7917,-- DM ausgewiesen habe. Er habe in Wirklichkeit nur ein Einkommen von 5779,-- DM gehabt. Bei diesem Einkommen habe er nur 70,-- DM monatlich für seine Lebensversicherungen aufzuwenden brauchen, um nach dem HwVG versicherungsfrei zu sein. Daß das Einkommen zu hoch festgestellt worden sei, ergebe sich u.a. daraus, daß für ein Kraftfahrzeug nur 775,-- DM abgeschrieben worden seien, obwohl 2000,-- DM hätten abgeschrieben werden können. Eine Berichtigung des Steuerbescheides sei nicht mehr möglich gewesen, weil die Verjährungsfrist für den sich daraus ergebenden Steuererstattungsanspruch abgelaufen sei und auch selbst vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Berichtigung des unanfechtbar gewordenen Steuerbescheides nicht erzwingbar gewesen wäre. Da die Bindungswirkung des Steuerbescheides nur zwischen dem Finanzamt und ihm bestehe und sich außerdem die Bindungswirkung eines Steuerbescheides nur auf den Steuerbetrag und nicht auf die Besteuerungsgrundlagen erstrecke, sei die Beklagte an den Steuerbescheid nicht gebunden, wenn sich auch § 4 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk (DVOzHVG) vom 13. Juli 1939 auf den letzten Steuerbescheid beziehe. Die Anknüpfung an den Steuerbescheid sei zwar im Regelfall gerechtfertigt, nicht jedoch im vorliegenden Fall, wo sein Einkommen mit dem im Steuerbescheid ausgewiesenen nicht übereinstimme, und daher diese Anknüpfung dem Sinn der §§ 4 HVG und 4 DVOzHVG, die wahre Wirtschaftskraft des Versicherten zu erfassen, nicht entspreche.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Der Kläger hat beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Januar 1967 und den Bescheid der Beklagten vom 21. Mai 1963 und den Widerspruchsbescheid vom 2. März 1964 aufzuheben und festzustellen, daß Versicherungsfreiheit besteht, hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, einer rückwirkenden Änderung des Versicherungsvertrages mit der Alten Volksfürsorge vom 1. November 1961 dahin zuzustimmen, daß der Kläger dadurch von der Versicherungspflicht nach dem HwVG befreit wird.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, es sei entscheidend, daß der Kläger für seine Lebensversicherung vor dem Inkrafttreten des HwVG nicht ebensoviel aufgewendet habe, wie er zur Rentenversicherung zu zahlen gehabt hätte. Hinsichtlich des Einkommens des Klägers müsse vom bindend gewordenen Einkommensteuerbescheid vom 9. Mai 1961 ausgegangen werden. Es möge zutreffen, daß der Kläger den Willen gehabt habe, sich durch den Abschluß des Lebensversicherungsvertrages vom 1. November 1961 von der Beitragsleistung zur Rentenversicherung zu befreien. Die Beklagte könne aber nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß ein befreiender Vertrag nicht zustande gekommen sei, weil ein Versicherungsvertreter eine falsche Auskunft erteilt habe.

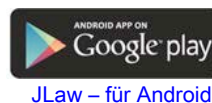
## II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, werden in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert, solange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als 216 Kalendermonate entrichtet haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HwVG). Das ist bei dem Kläger der Fall.

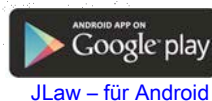
Da eine Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 und 2 HwVG nicht besteht, weil der Kläger erst am 29. September 1958 in die Handwerksrolle eingetragen worden ist und daher in den Monaten Januar und Februar 1957 noch keine Voraussetzungen für eine Versicherungsfreiheit nach dem HVG erfüllt haben kann und eine nach dem bis zum 1. Januar 1962 geltendem Recht ausgesprochene oder noch auszusprechende Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 7 Abs. 1 - 3 HwVG) ebenfalls nicht in Betracht kommt, kann gesetzliche Grundlage für eine Versicherungsfreiheit nur § 6 Abs. 3 HwVG sein. Nach dieser Vorschrift bleiben Handwerker, die vor dem Inkrafttreten des HwVG auf Grund eines Versicherungsvertrages die Versicherungsfreiheit nach § 3 HVG geltend gemacht und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit nach § 3 HVG erfüllt haben, weiterhin versicherungsfrei. § 3 HVG läßt die Geltendmachung einer Versicherungsfreiheit durch Abschluß von Lebensversicherungsverträgen zu. Die volle Versicherungsfreiheit kann geltend gemacht werden, wenn und solange der Handwerker für seine Lebensversicherungen mindestens ebensoviel aufwendet, wie er zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätte (§ 4 Abs. 1 HVG). Da der Kläger eine Versicherungsfreiheit vor dem 1. Januar 1962 in dem am 18. Oktober 1961 bei der Beklagten eingegangenen Fragebogen geltend gemacht hat, kommt es darauf an, ob er bis zum 1. Januar 1962 auch die Voraussetzung einer Versicherungsfreiheit erfüllt hatte. Das ist nicht der Fall, wenn man von einem Bruttoarbeitseinkommen von 7917,-- DM ausgeht, weil er dann im Monat Dezember 1961 nach § 114 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) in der damaligen Fassung mindestens 91,-- DM (Beitragsklasse XIV bei einem Arbeitseinkommen von mehr als 625,-- DM bis 675,-- DM im Monat) für seine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-9-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Versicherung hätte aufbringen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen.

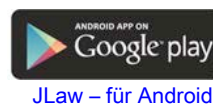
Nach § 4 Abs. 1 DVOzHVG war der Beitragsberechnung der im letzten Einkommensteuerbescheid nachgewiesene Gesamtbeitrag der Einkünfte vor Abzug der Sonderausgaben so lange zugrunde zu legen, bis ein neuer Steuerbescheid ergeht. Ein Zwölftel dieses Betrages galt als Monatseinkommen. Der letzte Einkommensteuerbescheid vom 9. Mai 1961 für das Jahr 1959, nach welchem der Kläger im Jahre 1959 ein Bruttoarbeitsinkommen von 7917,-- DM erzielt hatte. Von diesem Einkommen hatte der Gesetzgeber die Höhe der von dem Kläger zu entrichtenden Versicherungsbeiträge ohne Rücksicht darauf abhängig gemacht, ob sich die Bindungswirkung des betreffenden Steuerbescheids auch auf die sich aus diesem Steuerbescheid ergebenden Besteuerungsgrundlagen erstreckte. § 4 Abs. 1 DVOzHVG sollte die Arbeit der mit der Durchführung der Handwerkerversicherung betrauten Stellen erleichtern, denn der letzte Einkommensteuerbescheid stellte gegenüber dem wechselnden Einkommen der meisten Handwerker eine eindeutige und sichere Beitragsgrundlage dar, und er erleichterte auch die im Interesse aller Versicherten gelegene Überwachung der Beitragsentrichtung. Bewußt hat der Gesetzgeber dabei die Nachteile in Kauf genommen, die sich daraus ergeben, daß auf diese Weise nicht wie sonst in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsentrichtung das Einkommen maßgebend war, das der Versicherte für die jeweilige Beitragsperiode, d.h. für den jeweiligen einzelnen Beitragsmonat gehabt hatte. Einmal wurde auf das Jahreseinkommen abgestellt, wobei als Einkommen für die einzelne Beitragsperiode ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzunehmen war, und zum anderen stellte der letzte Einkommensteuerbescheid nicht das Einkommen für das in Betracht kommende Beitragsjahr, sondern für ein abgelaufenes Kalenderjahr fest. Der Gesetzgeber nahm also eine Unter- bzw. Überversicherung in bestimmten Beitragsjahren bewußt in Kauf, um eine eindeutige und sichere Bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

..10-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 10 -

tragunterlage zu erhalten und die Überwachung der Beitragsentrichtung zu erleichtern. § 4 Abs. 1 DVOzHVG sollte die Festsetzung der Höhe der Beiträge der Handwerker überhaupt erst praktisch ermöglichen. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß der Kläger der Beklagten gegenüber nicht geltend machen kann, der Einkommensteuerbescheid sei unrichtig, denn dann würde die eindeutige und sichere Beitragsunterlage wieder beseitigt und die Überwachung der Beitragsentrichtung unerträglich erschwert werden. Es kann dahingestellt bleiben, wie bei einer nachträglichen Änderung des Einkommensteuerbescheides zu verfahren gewesen wäre, weil eine solche Änderung nicht erfolgt ist.

Aus § 4 Abs. 2 DVOzHVG kann der Kläger keine Rechte herleiten, denn diese Vorschrift ist nur subsidiär anwendbar, wenn ein Handwerker für ein Kalenderjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt worden ist. Nur dann ist der Betrag maßgebend, den der Handwerker im letzten Kalenderjahr für sich und seine Familie dem Betrieb entnommen hat (Privatentnahme). Es liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß der Kläger nicht einkommensteuerpflichtig gewesen ist.

Es dürfte richtig sein, daß Kläger und Versicherungsvertreter beim Abschluß des Lebensversicherungsvertrages am 1. November 1961 einen Vertrag abschließen wollten, auf Grund dessen Beiträge in der Höhe zu entrichten waren, die eine Versicherungsfreiheit nach dem HwVG eintreten ließen. Durch den abgeschlossenen Vertrag ist das aber nicht erreicht worden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß - abweichend von der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme und den vereinbarten Beitragszahlungen - ein Vertrag zustande gekommen ist, nach welchem höhere Beiträge - mindestens in der Höhe, wie zur Versicherungsfreiheit erforderlich - zu erbringen waren. Es kann nur von den bei Vertragsabschluß abgegebenen Erklärungen ausgegangen werden. Bei Abgabe dieser Erklärungen fielen nicht einmal Wille und Erklärung auseinander, da der Ab-



- 11 -

schluß dieses Vertrages mit dieser Beitragshöhe gewollt war; es lag nur insofern ein Irrtum im Beweggrund vor, als die Vertragsparteien davon ausgingen, daß mit der vereinbarten Versicherungshöhe und den dazugehörigen Versicherungsbeiträgen die Versicherungsfreiheit in der Handwerkerversicherung erreicht werden würde.

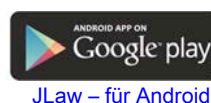
Welche Rechte der Kläger gegen die Versicherungsgesellschaft oder den Versicherungsvertreter daraus herleiten kann, daß die Beteiligten bei Abschluß des Vertrages davon ausgingen, der vereinbarte Beitrag würde zur Versicherungsfreiheit in der Handwerkerversicherung führen und dieser Zweck nicht erreicht wurde, braucht hier nicht geprüft zu werden. Die Beklagte muß jedenfalls bei Prüfung der Frage, ob vor dem 1. Januar 1962 die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach § 3 HVG erfüllt waren, von dem damals abgeschlossen gewesenen Vertrag ausgehen.

Es ist nicht richtig, daß die Beklagte ihre Aufklärungs- und Fürsorgepflichten gegenüber dem Kläger verletzt hat. Als der Gesetzgeber der Beklagten die Durchführung der Handwerkerversicherung übertrug, mußte sie sich durch die versandten Fragebogen zunächst einen Überblick darüber zu verschaffen versuchen, welche Versicherungen künftig von ihr durchzuführen waren. Diesem Zweck diene die Versendung der Fragebögen. Der Fragebogen des Klägers ist erst am 18. Oktober 1961 wieder bei der Beklagten eingegangen. In diesem Fragebogen hatte der Kläger erklärt, er habe eine Handwerkerlebensversicherung abgeschlossen, mit der er Versicherungsfreiheit geltend machen wolle, und er habe bei der BfA einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem HVG gestellt. Hiernach konnte die Beklagte nicht davon ausgehen, daß der Kläger noch im Jahre 1961 ihrer Betreuung und ihrer Fürsorge bedurfte. Es ist ihr daher nicht vorzuwerfen, daß sie sich angesichts der neuen Aufgabe mit ihren erheblichen Belastungen nicht alsbald noch einmal an den Kläger gewandt hat, um weitere Aufklärungen zu erhalten. Daß sich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2-

die Beklagte erst mit Schreiben vom 8. April 1963 an ihn gewandt hat, war zudem nicht dafür ursächlich, daß der mit dem Abschluß des Lebensversicherungsvertrages erstrebte Erfolg des Eintritts einer Versicherungsfreiheit nicht erreicht worden war.

Es kann offenbleiben, ob die Beklagte das Recht hatte, Handwerkern, die ihr die Absicht, eine Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 HwVG geltend machen zu wollen, unter Übersendung der Lebensversicherungsunterlagen noch im Jahre 1961 bekanntgegeben hatten, eine Nachfrist zur Aufstockung ihrer Lebensversicherung zu gewähren, wenn sich bei einer Überprüfung nach dem 31. Dezember 1961 herausstellte, daß die Lebensversicherungsprämien für die Versicherungsfreiheit nicht ausreichten. Diese Voraussetzungen lagen jedenfalls im vorliegenden Falle nicht vor. Hier konnte das Vorliegen von Versicherungsfreiheit nach dem Ablauf des Jahres 1961 bei der Beklagten vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden, und die Beklagte konnte auch nach Erhalt des Fragebogens am 18. Oktober 1961 nicht prüfen, ob durch den danach am 1. November 1961 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag eine Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Handwerkerversicherung erreicht worden war.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

